

Geschäftsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes

vom 26.03.2025

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) vom 30. Januar 2018 (Amtsbl. I S. 638), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsbl. I S. 310) hat die Vertreterversammlung der Tierärztekammer des Saarlandes am 26. März 2025 folgende Fassung der Geschäftsordnung der Tierärztekammer des Saarlandes vom 10. März 1999, zuletzt geändert am 28. November 2024, beschlossen:

1. Abschnitt

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung

§ 1 Einberufung

(1) Die Vertreterversammlung tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, im Falle auch dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung vom ältesten Mitglied des Vorstandes einberufen.

(2) In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist und von der Schriftform abgesehen werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Vertreterversammlung in der nächsten fristgerecht einberufenen Sitzung auf die Wahrung der Frist und Form nachträglich mit einfacher Stimmenmehrheit verzichtet.

(3) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung. Soweit möglich, sind Sitzungsunterlagen beizufügen, die über die Verhandlungsgegenstände unterrichten.

(4) Zu den Sitzungen der Vertreterversammlungen wird die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes eingeladen.

(5) Die Vertreterversammlung ist auch auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder einzuberufen.

(6) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, sofern die Vertreterversammlung für einzelne Tagesordnungspunkte nichts Anderes beschließt.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Präsidenten aufgestellt.

(2) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Diese Anträge auf Änderung bzw. Ergänzung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin der Vertreterversammlung schriftlich mit Begründung beim Einberufenden eingegangen sein. Wird einem Antrag auf Aufnahme in die Tagesordnung nicht entsprochen und wird dieser Antrag nicht zurückgezogen, entscheidet die Vertreterversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung darüber, ob in Abweichung von § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung der Tierärztekammer des Saarlandes die Tagesordnung ergänzt wird.

(3) Zu Beginn der Sitzung wird von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit über die Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung entschieden.

(4) Anträge zu Änderungen von Satzungen und Ordnungen sind der Vertreterversammlung stets im vollen Wortlaut schriftlich vorzulegen.

§ 3 Leitung der Sitzung und Sitzungsordnung

(1) Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident, im Falle auch dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes eröffnet und leitet die Sitzung. Der Sitzungsleiter ist verpflichtet, für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung zu sorgen.

(2) Zu Beginn der Sitzung hat zu erfolgen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung,
- c) Mitteilung über Ausscheiden und Eintritt von Vertretern,
- d) Mitteilung über eventuelle Änderung der Tagesordnung und Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Feststellung, welche Punkte der Tagesordnung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden,
- f) Genehmigung der Niederschrift der letzten Vertreterversammlung.

(3) Die Verhandlungsgegenstände werden an Hand der Tagesordnung beraten. Punkte einer Tagesordnung, die nicht zur Erledigung kommen, sind in der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

(4) Die Versammlung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Vertreterversammlung es beschließt. Der Sitzungsleiter kann gegebenenfalls die Verhandlung bis zu einer halben Stunde oder mit Zustimmung der Mehrheit der Vertreterversammlung für eine längere Zeit unterbrechen.

§ 4 Redeordnung

(1) Redeberechtigt sind nur die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie Vertreter der Aufsichtsbehörde. Geladene Gäste (Berichterstatter, Referenten etc.) können mit Zustimmung des Sitzungsleiters das Wort erhalten; andere Zuhörer nur durch mit einfacher Mehrheit gefasstem Beschluss der Vertreterversammlung.

(2) Der Präsident erteilt das Wort in der zeitlichen Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen, die durch Zeichen oder schriftlich erfolgen können. Er kann von der Reihenfolge nach Satz 1 im Einverständnis mit den bereits vorgemerkten Diskussionsrednern abweichen. In Zweifelsfällen bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außer der Reihe erhalten das Wort:

- a) der Präsident,
- b) die Mitglieder des Vorstandes,
- c) der Vertreter der Aufsichtsbehörde,
- d) ein etwa benannter Berichterstatter,
- e) wer zur Geschäftsordnung sprechen will (z.B. Antrag auf Rückkehr zur Tagesordnung, Vertagung, Überweisung an einen Ausschuss, Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Begrenzung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung),
- f) wer tatsächliche Berichtigungen vorbringen will,
- g) wer eine persönliche Erklärung abgeben will.

(4) Grundsätzlich sollen Redner mit Ausnahme der Berichterstatter nicht länger als fünf Minuten sprechen. Auf Beschluss der Vertreterversammlung kann die Redezeit begrenzt oder verlängert werden.

(5) Der Präsident hat das Recht und die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen oder denen ein Verstoß gegen den Anstand oder die parlamentarische Sitte unterläuft, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort zu entziehen oder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung auszuschließen. Ist dem Redner das Wort entzogen, so kann es ihm zu demselben Gegenstand nicht mehr erteilt werden.

(6) Dem Betroffenen steht gegen Entscheidungen nach Abs. 5 der Einspruch an die Vertreterversammlung zu. Diese entscheidet ohne Erörterung endgültig.

(7) Zuhörer haben sich jeder Willensäußerung während der Sitzung zu enthalten. Wird durch ihr Verhalten der Verlauf der Sitzung beeinträchtigt, so kann der Präsident einzelne oder alle Zuhörer von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 5 Behandlung von Anträgen

(1) Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden vor der Abstimmung in der zur Abstimmung stehenden Fassung vorgetragen. Dabei muss die Abstimmungsfrage so gestellt werden, dass sie mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten ist. Der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass ein Antrag schriftlich eingereicht wird, wenn es zum besseren Verständnis notwendig erscheint. Der Antragsteller erhält als erster Redner das Wort zur Begründung des Antrages.

(2) Beschlussanträge können nur zu Beratungsgegenständen gestellt werden, die auf der Tagesordnung genehmigt wurden.

(3) Über den weitergehenden Antrag wird vor dem weniger weitgehenden Antrag und über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag abgestimmt. Die Entscheidung über die Reihenfolge obliegt dem Präsidenten.

(4) Die nachstehend aufgeführten Anträge, gehen allen anderen Anträgen vor. Über sie wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

- a) Übergang zur Tagesordnung,
- b) Vertagung,
- c) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss.

(5) Über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte ist unmittelbar nach Antragstellung abzustimmen. Nach dem Antrag auf Schluss der Aussprache kann der Präsident je einem Redner für und gegen den Verhandlungsgegenstand das Wort erteilen.

§ 6 Abstimmung und Beschlüsse

(1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch das Saarländische Heilberufekammergesetz oder durch Satzung eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist. Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(2) Der Präsident eröffnet die Abstimmung. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Redebeiträge unzulässig. Die Abstimmung beginnt, wenn der Präsident zur Abgabe der Stimme aufgefordert hat. Sie endet mit der entsprechenden Feststellung des Ergebnisses durch den Präsidenten.

(3) Wird vor der Abstimmung die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussfähigkeit wird die Sitzung vom Präsidenten vertagt.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben mit der Feststellung der Stimmen in der Reihenfolge: „für den Antrag“, „gegen den Antrag“ und „Stimmenthaltung“. Ein Antrag ist mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen, wenn die „Ja“-Stimmen die „Nein“-Stimmen übersteigen. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der „Nein“-Stimmen größer ist als die der „Ja“-Stimmen oder bei Stimmengleichheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes der Vertreterversammlung muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Sie erfolgt durch Einwurf der Stimmzettel in ein Behältnis. Die geheime Stimmabgabe ist durch entsprechende Vorkehrung zu ermöglichen. Die Formalitäten der geheimen Abstimmung sind bekanntzugeben, insbesondere hinsichtlich Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel.

Eine namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder gefordert wird. Diese Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Mitglieder, die ihre Stimme mit „ja“, „nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu Protokoll geben.

Wenn eine Abstimmung durch Handzeichen begonnen hat, kann eine geheime oder namentliche Abstimmung nicht mehr gefordert werden.

(6) Für Wahlen gilt § 10 (2) der Satzung der Tierärztekammer entsprechend.

(7) Bei Notwendigkeit oder Eilbedürftigkeit kann der Präsident eine Beschlussfassung durch briefliche Abstimmung der Mitglieder der Vertreterversammlung auch außerhalb einer Sitzung veranlassen (Um-

laufverfahren). Dabei ist die Beschlussvorlage den Vertretern schriftlich zu unterbreiten und eine Abgabefrist zu setzen. Der Antrag im Umlaufverfahren ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder innerhalb der Abgabefrist zustimmen. Das Abstimmungsergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu machen. Bei Satzungsbeschlüssen kann das Umlaufverfahren nicht angewendet werden.

(8) Ein Mitglied der Vertreterversammlung darf an der Beschlussfassung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn der Beschluss ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen könnte.

(9) Abs. 8 gilt nicht für Wahlen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Vertreterversammlung ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis der Beratung wiedergibt (Beschlussprotokoll). In der Niederschrift sind neben der Orts- und Zeitangabe besonders aufzunehmen:

- a) die Namen der anwesenden Vertreter und der geladenen Berichterstatter,
- b) die behandelten Tagesordnungspunkte,
- c) die Beschlüsse im Wortlaut,
- d) das Abstimmungsergebnis.

(2) Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und vom Präsidenten zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern der Vertreterversammlung sowie der Aufsichtsbehörde baldmöglichst zu übersenden. Wird innerhalb von drei Wochen keine Änderung der Niederschrift gefordert, gilt die Niederschrift als angenommen. Sie wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Über Einsprüche entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die etwaige Berichtigung der Niederschrift erfolgt in der Niederschrift, die beanstandet wurde oder in der Niederschrift über die Sitzung, in der über den Einspruch entschieden wurde.

(4) Die Niederschriften sind aufzubewahren.

2. Abschnitt

Geschäftsordnung der Vorstands- und Ausschusssitzungen

§ 8 Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die Vorschriften der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung finden, soweit in Abs. 2 und in §§ 9 und 10 nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch auf die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse Anwendung.

(2) Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden bei Bedarf vom Präsidenten mit einer Frist von einer Woche einberufen und geleitet. In besonders dringlichen Fällen kann die Benachrichtigung der Vorstandsmitglieder kurzfristiger erfolgen. Vierteljährlich hat mindestens eine Vorstandssitzung stattzufinden.

(2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes ist eine Sitzung unter Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist einzuberufen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

(4) Über die Sitzung wird eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) geführt.

§ 10 Ausschusssitzungen

(1) Die Bildung von Ausschüssen, die Zuweisung ihrer Aufgaben und die Anzahl der Ausschussmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode von der Vertreterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Den Ausschüssen gehören jeweils mindestens drei Mitglieder an.

(2) Soweit im Einzelfall keine anderslautende Regelung getroffen ist, wird aus der Reihe der Mitglieder eines Ausschusses der Vorsitzende und dessen Stellvertreter gewählt.

(3) Die Ausschüsse werden zur konstituierenden Sitzung vom Präsidenten und zu den folgenden Sitzungen vom Ausschussvorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Vorstand ist über die Sitzungstermine in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes bzw. von diesen beauftragte Personen können an der Sitzung teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder haben in allen Ausschüssen beratende Stimme, außer wenn ein Ausschuss sich mit ihrer Kammertätigkeit befasst. Der Ausschussvorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes bei Bedarf weitere Personen, die dem Ausschuss nicht angehören, zu den Sitzungen des Ausschusses zuziehen.

(5) Die Ausschüsse dürfen nur Beschlüsse fassen über Angelegenheiten, die ihnen von der Vertreterversammlung oder vom Vorstand überwiesen wurden oder für die sie aufgrund des Heilberufekammergesetzes oder der von der Vertreterversammlung beschlossenen Satzungen zuständig sind. Sie bereiten Entscheidungen und schriftliche Stellungnahmen vor.

(6) Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit.

(7) Über die Sitzungen der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu führen, die auch ein Teilnehmerverzeichnis enthalten. Die Protokolle sind vom Ausschussvorsitzenden zu unterschreiben und baldmöglichst dem Vorstand zuzuleiten.

(8) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes veröffentlicht werden.

3. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 11 Gleichstellungsregelung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

Die vorstehende Berufsordnung wurde vom Saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 25. November 2024 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Saarbrücken, den 28.November 2024

Dr. Arnold Ludes
Präsident